

# RS Vwgh 1999/9/21 96/08/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1999

## Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/02 Familienrecht

## Norm

ABGB §144;

ABGB §177;

EheG §69 Abs3;

SHG NÖ 1974 §42 Abs1;

## Rechtssatz

Die Regressverpflichtung gemäß § 42 NÖ SHG ist nicht davon abhängig, ob der Sozialhilfeaufwand - abstrakt - durch eine Inanspruchnahme des Regressverpflichteten hätte vermieden werden können (hier: Dem Regressverpflichteten kommt, selbst wenn damit ein Ausscheiden seiner geschiedenen Ehegattin aus dem Arbeitsleben und in weiterer Folge seine Inanspruchnahme zur Unterhaltsleistung hätte vermieden werden können, kein Recht auf eine Betreuung des Kindes zu, weil er nicht obsorgeberechtigter Elternteil war; ausführliche Begründung im Erk; Hinweis E 26.9.1995, 95/08/0168, VwSlg 14330 A/1995).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080236.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>